

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zur TV- und Radio-Versorgung über Kabelfernsehen, Satelliten-/Gemeinschaftsantenne

Stand: 01.01.2024

## 1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Vermieter / Netzbetreiber (nachfolgend VERMIETER/BETREIBER genannt) begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der vom VERMIETER/BETREIBER angebotenen Dienstleistungen zur Verteilung von Hörfunk- und Fernsehsignalen über Kabelfernsehen, Satelliten-/Gemeinschaftsantenne. Sie gelten auch für hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie für die Beseitigung von Störungen.
- 1.2 VERMIETER/BETREIBER erbringen ihre Dienstleistungen auf der Grundlage dieser AGB. Sie werden ergänzt durch die jeweiligen Einzelvereinbarungen mit dem Kunden, die Senderübersicht, den jeweils gültigen Preislisten und den Hinweisen zum Datenschutz sowie den einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Vorrangig vor den nachfolgenden AGB gelten die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und des Gesetzes zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 Der VERMIETER/BETREIBER behält sich das Recht zur Änderung dieser AGB und des entsprechenden Vertrages des Kunden vor, sofern dies aus triftigem Grund erforderlich ist, durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt und die Änderung somit für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund ist gegeben, wenn Entwicklungen nach Vertragsschluss, die der VERMIETER/BETREIBER weder vorhersehen noch beeinflussen konnte, zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen. Zudem liegt ein triftiger Grund vor, wenn Regelungslücken, die nach Vertragsschluss entstanden sind, zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages führen und daher deren Beseitigung erforderlich ist. Regelungslücken können beispielsweise entstehen, wenn eine Gesetzesänderung oder die Rechtsprechung zur Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser AGB führt.
- 1.4 VERMIETER/BETREIBER können die Senderübersicht für die TV-Versorgung ändern, sofern dies aus triftigem Grund erforderlich ist, durch die Änderung das ursprüngliche Verhältnis von Leistung und Gegenleistung gewahrt bleibt und die Änderung somit für den Kunden zumutbar ist. Ein triftiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn eine Änderung der Leistungsbeschreibung zur Anpassung an technische Entwicklungen oder neue technische Standards oder aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben erforderlich ist.
- 1.5 VERMIETER/BETREIBER werden den Kunden mindestens

einen Monat bevor die Änderung der AGB oder der Senderübersicht bzw. des Vertrages wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Inhalt und Zeitpunkt der Änderung unterrichten.

- 1.6 Der Kunde kann den Vertrag bei einer einseitigen Änderung der AGB, der Senderübersicht oder der übrigen Vertragsbedingungen ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderung ist ausschließlich zum Vorteil des Kunden oder rein administrativer Art und hat keine negativen Auswirkungen auf den Kunden oder die Änderung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung nach Ziffer 1.5 dieser AGB über die Änderung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung bzw. die Änderung der AGB wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 1.7 Der Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen.

## 2. Gegenstand der Bedingungen

- 2.1 VERMIETER/BETREIBER betreiben und unterhalten, immer mit Genehmigung und im Auftrag des Hauseigentümers, in dem im Auftrag für die TV-Versorgung genannten Gebäude ein regional begrenztes Kabelnetz mit Verteilern, Verstärkern, Anschlussdosen etc., ggf. mit Empfangseinheiten (Antennen, etc.), zur Verteilung von Hörfunk- und Fernsehsignalen sowie ggf. und gesondert vereinbart, auch anderer Telekommunikationsdienstleistungen.
- 2.2 Der Umfang des bereitgestellten Signals erfolgt entsprechend den landesmedienrechtlichen Vorschriften. Eine generelle vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung bestimmter Inhalte sowie Ton- und Übertragungstechniken gegenüber dem Kunden besteht für den VERMIETER/BETREIBER nicht.
- 2.3 Sämtliche vereinbarten Leistungen des VERMIETERS/BETREIBERS können sowohl durch den VERMIETER/BETREIBER selbst als auch durch einen vom VERMIETER/BETREIBER beauftragten Dritten gegenüber dem Kunden des VERMIETERS/BETREIBERS erbracht werden. Durch die Beauftragung entsteht jedoch kein Vertragsverhältnis zwischen dem durch den VERMIETER/BETREIBER beauftragten Dritten und dem Kunden des VERMIETERS/BETREIBERS.

### 3. Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Der das Kundenverhältnis begründende Vertrag kommt durch die schriftliche, telefonische oder elektronische Annahme des Kunden aufgrund des vom VERMIETER/BETREIBER überlassenen Vertragsangebots unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Vertragsformulars für die TV- und Radioversorgung über Kabelfernsehen, Satelliten-/Gemeinschaftsantenne zustande, sofern der Kunde von seinem Widerrufsrecht innerhalb der im Vertragsformular genannten Frist keinen Gebrauch gemacht hat. **Ein ein Kundenverhältnis begründender Vertrag kommt, nach entsprechendem Hinweis, aber bereits auch durch eine Leistungsanspruchnahme durch den Kunden zu stand.**
- 3.2 Bevor der Kunde seine Vertragserklärung abgibt, erteilt der VERMIETER/BETREIBER dem Kunden die in Artikel 246 oder Artikel 246a § 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) und die in § 55 TKG aufgeführten Informationen, soweit diese den vom VERMIETER/BETREIBER zu erbringenden Dienst betreffen. Die Informationen stellt der VERMIETER/BETREIBER in klarer und verständlicher Weise und auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Ist die Zurverfügungstellung auf einem dauerhaften Datenträger nicht möglich, werden die Informationen in einem von VERMIETER/BETREIBER bereitgestellten, leicht herunterladbaren Dokument erteilt. Die Informationen werden auf Anfrage in einem Format bereitgestellt, das für Endnutzer mit Behinderungen zugänglich ist. Der Kunde wird durch den VERMIETER/BETREIBER ausdrücklich auf die Verfügbarkeit der bereitgestellten Informationen sowie darauf hingewiesen, dass er über die Informationen zum Zweck der Dokumentation, der künftigen Bezugnahme und der unveränderten Wiedergabe nur verfügen kann, wenn er diese herunterlädt.
- 3.3 Bevor ein Kunde seine Vertragserklärung abgibt, stellt der VERMIETER/BETREIBER dem Kunden eine klare und leicht lesbare Vertragszusammenfassung unter Verwendung des Musters in der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der EU-Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274), kostenlos zur Verfügung. Die Vertragszusammenfassung legt die Hauptelemente der Informationspflichten dar und umfasst folgende Informationen:
- a) Name, Anschrift und Kontaktangaben des VERMIETERS/BETREIBERS sowie Kontaktangaben für Beschwerden, falls diese sich von ersteren unterscheiden,
  - b) die wesentlichen Merkmale der zu erbringenden Dienste,
  - c) die jeweiligen Preise für die Aktivierung der Telekommunikationsdienste und alle wiederkehrenden oder verbrauchsabhängigen Entgelte, wenn die Dienste gegen direkte Geldzahlung erbracht werden,
  - d) die Laufzeit des Vertrages und die Bedingungen für seine Verlängerung und Kündigung und
  - e) die Nutzbarkeit der Produkte und Dienste für Endnutzer mit Behinderungen.
- 3.4 Die Bestimmungen der Ziffer 3.3 dieser AGB gelten auch für alle Vertragselemente von Angebotspaketen im Sinne des § 66 Abs. 1 TKG. Die in Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 dieser AGB

genannten Informationen werden Inhalt des Vertrages, es sei denn, der Kunde hat mit dem VERMIETER/BETREIBER ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

### 4. Leistungen der VERMIETER/BETREIBER

- 4.1 Der VERMIETER/BETREIBER richtet dem Kunden in seiner Wohnung eine TV- und Radio-Versorgung über Kabelfernsehen oder Satelliten-/ oder Gemeinschaftsantenne ein und überlässt ihm diese für die Dauer dieses Vertrages zum Zwecke der Nutzung. Die TV-Versorgung wird etwa binnen 6 Werktagen nach Unterzeichnung des Vertrages durch den Kunden und Eingang des Vertrages beim VERMIETER/BETREIBER eingerichtet, sofern die unter Ziffer 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Einrichtung erfolgt entsprechend den technischen Möglichkeiten und den Wünschen des Kunden durch Installation und Aktivierung eines Übergabepunktes, der Innenhausverkabelung und einer Anschlussdose, soweit nicht einzelne der genannten Komponenten bereits vorhanden sind. Die Installation und Verkabelung erfolgen auf Putz. Wünscht der Kunde dies, kann auch eine Unterputzverlegung, eine Verlegung unter Verkleidungen erfolgen oder zusätzliche Anschlussdosen installiert werden. Hierfür ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich. Solche Sonderleistungen sind zusätzlich zu vergüten. VERMIETER/BETREIBER bestimmen bei Neuinstallationen im Einvernehmen mit dem Kunden die technisch geeignete Stelle in der Wohnung des Kunden, an der der Übergabepunkt installiert wird. Sämtliche vom VERMIETER/BETREIBER bei der Einrichtung des Anschlusses eingebauten Gegenstände verbleiben im Eigentum der VERMIETER/BETREIBER.
- 4.2 Der VERMIETER/BETREIBER stellt am oben genannten Übergabepunkt(en) das Signal für die in der jeweils gültigen Senderübersicht/Preisliste des VERMIETERS/BETREIBERS aufgeführten Fernseh- und Hörfunkprogramme („Programme“) zum Empfang bereit (Signalbereitstellung). Die Bereitstellung erfolgt nach Maßgabe der Bindung der VERMIETER/BETREIBER an Gesetze und Entscheidungen Dritter, wie z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter und unter dem Vorbehalt des Rechts des VERMIETERS/BETREIBERS zur Abänderung ihres Programmangebots unter den Voraussetzungen von Ziffer 1.3 und 1.4 dieser AGB. Deshalb ist es möglich, dass der Kunde für die Dauer dieses Vertrages nicht jederzeit dieselben und alle Programme gleichartig übermittelt bekommt.
- 4.3 Der VERMIETER/BETREIBER übernimmt keine Verantwortung, wenn sie an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die den VERMIETER/BETREIBER oder deren Zulieferer betreffen, gehindert wird und die der VERMIETER/BETREIBER auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwenden konnte („höhere Gewalt“). Hierzu gehören Arbeitskampfmaßnahmen, Unterbrechung der Stromversorgung, behördliche Maßnahmen, Feuer, Hochwasser, Krieg, Naturkatastrophen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, durch Dritte verursachte und durch den VERMIETER/BETREIBER nicht vorhersehbare und abwendbare Leistungsunterbrechungen und ähnliche Umstände.

## 5. Tarifberatung

- 5.1 VERMIETER/BETREIBER berät, soweit notwendig und zutreffend, den Kunden hinsichtlich des für den jeweiligen Kunden besten Tarifs in Bezug auf ihre Dienste. Er berücksichtigt hierbei insbesondere den Umfang der vom Kunden aktuell vertraglich vereinbarten Dienste.
- 5.2 VERMIETER/BETREIBER erteilen dem Kunden, nur für den Fall einer Abweichung des bestens Tarifs vom aktuellen Tarif, auf einem dauerhaften Datenträger Informationen über den hiernach ermittelten besten Tarif (mindestens einmal pro Jahr).
- 5.3 In der Information über den besten Tarif wird dem Kunden zudem auch Folgendes angegeben:
- a) das Datum des Vertragsbeginns
  - b) den aktuellen Zeitpunkt des Endes der Vertragslaufzeit
  - c) die Kündigungsfrist und den letzten Kalendertag, an dem die Kündigung eingehen muss, um eine Vertragsverlängerung zu verhindern, und
  - d) einen Hinweis auf die Information zum generellen Ablauf des Anbieterwechsels auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

## 6. Entgelte und Zahlungsweise

- 6.1 Die vom Kunden an den VERMIETER/BETREIBER zu zahlenden Preise bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste des VERMIETERS/BETREIBERS für die TV-Versorgung.
- 6.2 Das gemäß der Preisliste des VERMIETERS/BETREIBERS für die TV-Versorgung zu zahlendes Entgelt wird monatlich, jeweils im Voraus, am 3. Werktag zur Zahlung fällig, soweit die Parteien keine andere schriftliche Zahlungsabrede getroffen haben. Für den ersten Monat der Versorgung ist ein entsprechend zeitanteiliges Entgelt, je nach dem, zu welchem Zeitpunkt der Kunde angeschlossen wurde, zu entrichten, welches am Ersten des Folgemonats fällig wird.
- 6.3 Sonstige Entgelte gemäß der Preisliste des VERMIETERS/BETREIBERS für die TV-Versorgung sind nach Leistungserbringung bzw. nach Eintritt des entgeltbegründenden Ereignisses zur Zahlung fällig.
- 6.4 Rechnungen der VERMIETER/BETREIBER an den Kunden enthalten mindestens Folgendes:
- a) die konkrete Bezeichnung der in Rechnung gestellten Leistungen;
  - b) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des rechnungsstellenden Anbieters;
  - c) eine nationale Ortsnetzzahlungsnummer, E-Mail-Adresse und Internetseite des rechnungsstellenden Anbieters.
- Sofern Fremdforderungen oder abgetretene Forderungen Dritter (Drittanbieter) mit ausgewiesen werden, enthalten Rechnungen an den Kunden zusätzlich folgende Angaben:
- den Namen und die ladungsfähige Anschriften des Drittanbieters;
  - eine nationale Ortsnetzzahlungsnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des Drittanbieters;
  - den Hinweis auf eine E-Mail-Adresse, die ladungsfähige Anschrift des Drittanbieters und bei einem Drittanbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

Hat der Kunde vor oder bei der Zahlung nichts anderes bestimmt, so sind Teilzahlungen an den VERMIETER/BETREIBER auf die in der Rechnung ausgewiesenen Forderungen nach ihrem Anteil an der Gesamtforderung der Rechnung zu verrechnen.

- 6.5 VERMIETER/BETREIBER können die in der Preisliste festgelegten Entgelte erhöhen, wenn und soweit sich die für die Kalkulation des Entgeltes maßgeblichen Kosten der effektiven Leistungsbereitstellung entsprechend der Änderung der nachfolgenden Faktoren erhöhen:
- a) rechtliche oder technisch erforderliche oder angezeigte Umrüstung des Breitbandkabelnetzes;
  - b) Erhöhung der Signalkosten oder Kosten dritter Vorlieferanten;
  - c) Erhöhung der Wartungs-, Inkasso-, Lohn- und Materialkosten und sonstigen Kosten des technischen Betriebs sowie erstmalige Erhebung oder Erhöhung von Steuern, Abgaben oder Gebühren sowie ähnlicher Kosten;
  - d) Erhöhung der Kosten der Kundenverwaltung;
  - e) bei Einführung neuer oder Erhöhung bestehender Urheberrechts- und Leistungsschutzrechtsvergütungen, die an Rechteinhaber oder Verwertungsgesellschaften bezüglich der Vertragsleistungen vom VERMIETER/BETREIBER zu zahlen sind.

Die Preisanpassung ist nur zulässig bis in Höhe der auf die Vertragsleistungen entfallenden Kostenerhöhung und bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Minderungen anderer Kostenbestandteile bei der Berechnung der Erhöhung der Gesamtkosten für die Vertragsleistungen.

VERMIETER/BETREIBER werden den Kunden über die Preiserhöhung mindestens einen Monat bevor die Preiserhöhung wirksam werden soll, unterrichten. **Um den beim VERMIETER/BETREIBER entstehenden Verwaltungsaufwand im gegenseitigen Kosteninteresse zu minimieren, ist auch eine Unterrichtung im Rahmen der jährlich durch den VERMIETER zu erstellenden Betriebskostenabrechnung oder durch Andruck auf den monatlichen Lastschriften, möglich.**

- 6.6 Der Kunde kann den Vertrag ab Zugang der Unterrichtung über die Preiserhöhung ohne Kosten und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, es sei denn, die Preiserhöhung ist unmittelbar durch EU-Recht oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltendes Recht vorgeschrieben. Der Kunde kann die Kündigung innerhalb von einem Monat ab dem Zeitpunkt erklären, in dem ihm die Unterrichtung über die Preiserhöhung zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Preiserhöhung wirksam werden soll. Das Recht zur ordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.
- 6.7 Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ist der VERMIETER/BETREIBER berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 6.8 Alle Zahlungen des Kunden sind durch die Erteilung einer Einzugsermächtigung zugunsten des VERMIETERS/ BETREIBERS zu leisten, soweit im Einzelfall keine andere Zahlungsweise vereinbart wurde. Der Kunde ist verpflichtet, eine ausreichende Deckung auf dem Konto vorzuhalten sowie dem VERMIETER/BETREIBER alle Kosten zu ersetzen, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen,

es sei denn, der Kunde hat nachweislich die erforderliche Sorgfalt beachtet oder der Schaden wäre auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden.

- 6.9 VERMIETER/BETREIBER veröffentlichen an dieser Stelle Informationen zu den von ihr bereitgestellten Beschwerdeverfahren. Die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung aller Beschwerden der Kunden beträgt vier Tage; die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu dem Thema Qualität der Dienstleistungen beträgt fünf Tage, während die durchschnittliche Dauer der Bearbeitung von Beschwerden zu den Themen Vertragsdurchführung und Abrechnung drei Tage beträgt. Das Beschwerdeverfahren kann durch Eingaben in Schriftform oder in Textform (per E-Mail) eröffnet werden.
- 6.10 Der Kunde kann gegen Ansprüche des VERMIETERS/BETREIBERS nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## 7. Verzug und Sperre

- 7.1 VERMIETER/BETREIBER sind berechtigt, die Inanspruchnahme der Leistungen ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperre), wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens zwei Monatsbeiträgen oder mit sonstigen Zahlungen in nicht nur geringer Höhe in Verzug ist und eine etwaige geleistete Sicherheit verbraucht ist.
- 7.2 Eine Sperre ist ebenfalls zulässig, wenn
- a) Der VERMIETER/BETREIBER das Vertragsverhältnis wirksam gekündigt hat,
  - b) der Schutz des Telekommunikationsnetzes die unverzügliche Sperre erfordert.
- 7.3 Kommt der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist der VERMIETER/BETREIBER berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu verlangen.
- Das Recht zur Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens des VERMIETERS/BETREIBERS bleibt unberührt. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, gegenüber dem VERMIETER/BETREIBER nachzuweisen, dass dem VERMIETER/BETREIBER ein Verzugsschaden in geringerer Höhe entstanden ist.
- 7.4 Die Sperren sind im Rahmen der technischen Möglichkeiten auf den betroffenen Dienst zu beschränken und unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen.
- 7.5 Die Sperre nach Ziffer 7.1 unterbleibt, wenn eine Stundungsvereinbarung getroffen ist.
- 7.6 Der Kunde bleibt auch während einer Sperre zur Zahlung des monatlichen Entgeltes nach Ziffer 6.1 verpflichtet, sofern der VERMIETER/BETREIBER nicht von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht.
- 7.7 Gerät VERMIETER/BETREIBER mit einer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung in Verzug, ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der VERMIETER/BETREIBER eine ihr von dem Kunden gesetzte angemessene Nachfrist (mindestens zwei Wochen) nicht einhält und der Kunde den Rücktritt entsprechend zuvor angekündigt hat.

## 8. Sonstige Pflichten/Obliegenheiten des Kunden

- Der Kunde ist verpflichtet,
- 8.1 Dem VERMIETER/BETREIBER die nach diesem Vertrag notwendigen Installationen zu ermöglichen und nach vorheriger Absprache auf eigene Kosten einen gemäß Ziff. 4.1 geeigneten Installationsort rechtzeitig bereitzustellen und diesen während der Dauer des Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten;
- 8.2 sämtliche zumutbaren Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen, insbesondere:
- a) dem VERMIETER/BETREIBER erkennbare Mängel oder Schäden des Anschlusses unverzüglich anzuzeigen;
  - b) nur in der EU zugelassene technische Einrichtungen an dem Übergabepunkt zu betreiben. Dies gilt insbesondere für Verteileranlagen. Diese bedürfen eines nachgewiesenen Pegelprotokolls, falls sie nicht vom VERMIETER/BETREIBER oder in deren Auftrag durch einen Dritten installiert wurden.
  - c) alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an dem Kabelnetz einschließlich des Übergabepunktes, der Innenhausverkabelung und aller angeschlossenen Anschlussdosen nur vom VERMIETER/BETREIBER oder den von ihm beauftragten Personen ausführen zu lassen.

## 9. Allgemeiner Kundenservice/Entstörung

- 9.1 Für Auskünfte/Beratung und zur Entgegennahme von Störungsmeldungen steht dem Kunden die auf dem Vertragsformular genannte Servicenummer zur Verfügung.
- 9.2 Der Kunde ist verpflichtet, dem VERMIETER/BETREIBER erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung). Nach Eingang einer Störungsmeldung wird überprüft, ob es sich um eine Störung im Netz des VERMIETERS/BETREIBERS handelt oder ob die Störung in Fremdnetzen verursacht wird.
- 9.3 Der VERMIETER/BETREIBER nimmt Störungsmeldungen unter der auf dem Vertragsformular genannten Servicenummer entgegen.
- 9.4 Der Kunde kann vom VERMIETER/BETREIBER verlangen, dass er unverzüglich mit der Störungsbearbeitung beginnen und diese unentgeltlich beseitigen wird, es sei denn, der Kunde hat die Störung selbst zu vertreten. Der Kunde hat bei der Entstörung eine Mitwirkungspflicht.
- 9.5 Der VERMIETER/BETREIBER wird den Eingang einer Störungsmeldung sowie die Vereinbarung von Kundendienst- und Installationsterminen jeweils unverzüglich dokumentieren. Wenn der VERMIETER/BETREIBER die Störung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigen kann, wird sie den Kunden spätestens innerhalb des Folgetages darüber informieren, welche Maßnahmen sie eingeleitet hat und wann die Störung voraussichtlich behoben sein wird.
- 9.6 Wird die Störung nicht innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Eingang der Störungsmeldung beseitigt, kann der Kunde ab dem Folgetag für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Dienstes eine Entschädigung verlangen, es sei denn, der Kunde hat die Störung oder ihr Fortdauern zu vertreten, oder die vollständige Unterbrechung des Dienstes beruht auf gesetzlich festgelegten Maßnahmen nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG) wie

z. B. technischen Schutzmaßnahmen im Sinne des § 165 TKG, zulässigen Sperrern nach § 61 TKG sowie zulässigen Versorgungsunterbrechungen im Rahmen eines Anbieterwechsels nach § 59 TKG oder auf der Verordnung (EU) 2015/2120 (z. B. zulässigen Verkehrsmanagementmaßnahmen sowie Maßnahmen des angemessenen Verkehrsmanagements), sicherheitsbehördlichen Anordnungen oder höherer Gewalt. Die Höhe der täglichen Entschädigung beträgt fünf Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt. Soweit der Kunde wegen der Störung eine Minderung nach § 57 Absatz 4 geltend macht, ist diese Minderung auf eine nach diesem Absatz zu zahlende Entschädigung anzurechnen. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

- 9.7 Bei einer vom Kunden verschuldeten oder von einem von ihm eingesetzten Gerät oder Leitungsweg ausgehenden Störung oder Beschädigung der Einrichtungen bzw. bei einer vom Kunden gemeldeten, aber nicht vorliegenden Störung ist der VERMIETER/BETREIBER berechtigt, die durch die Störungsbzw. Schadensermittlung angefallenen Kosten sowie die Kosten der Behebung der Störung bzw. Beschädigung in Rechnung zu stellen.
- 9.8 Wird ein vereinbarter Kundendienst- oder Installationstermin durch den VERMIETER/BETREIBER versäumt, kann der Kunde für jeden versäumten Termin eine Entschädigung in Höhe von 10 Euro oder 20 Prozent des vertraglich vereinbarten Monatsentgeltes bei Verträgen mit gleichbleibendem monatlichem Entgelt, je nachdem welcher Betrag höher ist, verlangen, es sei denn, der Kunde hat das Versäumnis des Termins zu vertreten. Das Recht des Kunden, einen über die Entschädigung nach diesem Absatz hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Die Entschädigung ist auf einen solchen Schadensersatz anzurechnen; ein solcher Schadensersatz ist auf die Entschädigung anzurechnen.

## 10. Haftung

- 10.1 Vorbehaltlich anderer Haftungsbestimmungen dieser AGB richtet sich eine Haftung des VERMIETER/BETREIBER auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen unabhängig von der Rechtsnatur eines solchen Anspruchs (z.B. vertragliche Ansprüche, Ansprüche aufgrund von Mängeln, Ansprüche aus unerlaubter Handlung) ausschließlich nach dieser Ziffer 10 der AGB.
- 10.2 Für schuldhaft verursachte Personenschäden haftet der VERMIETER/BETREIBER unbeschränkt.
- 10.3 Der VERMIETER/BETREIBER haftet für Sach- und Vermögensschäden, die ihre gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Sie haftet darüber hinaus für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden nur, wenn diese auf der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht des VERMIETER/BETREIBER beruhen und der Höhe nach begrenzt auf das vertragstypische und vorhersehbare Risiko.

Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung der VERMIETER/BETREIBER, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und auch vertrauen darf.

- 10.4 Die Haftung der VERMIETER/BETREIBER, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, beschränkt sich gegenüber dem einzelnen Geschädigten auf 12.500,- EUR und bei Bestehen einer Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern insgesamt auf 50.000,- EUR. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten aufgrund desselben Ereignisses diese Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach Satz 1 und 2 dieser Ziffer gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des VERMIETERS/BETREIBERS herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.
- 10.5 VERMIETER/BETREIBER haftet auch für Mangelfolgeschäden ausschließlich nach den Ziffern 10.1 bis 10.4 dieser AGB.
- 10.6 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffer 10 dieser AGB haben auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter sowie der Mitarbeiter und der Erfüllungs- und Verrichtungsgesellschaften des VERMIETERS/BETREIBERS Gültigkeit.
- 10.7 Im Übrigen ist die Haftung des VERMIETERS/BETREIBERS ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.
- 10.8 Der Kunde haftet für von ihm zu vertretende Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung, missbräuchliche oder rechtswidrige Nutzung des Dienstes, von ihm eingesetzte Geräte ausgehende Störungen oder Beschädigungen der Einrichtungen, unbefugte Eingriffe in das Telekommunikationsnetz oder sonstiges schuldhaftes Verhalten des Kunden entstehen.

## 11. Laufzeit und Kündigung

- 11.1 Das Vertragsverhältnis wird zunächst für die Dauer von 24 Monaten fest abgeschlossen und verlängert sich anschließend um jeweils einen Monat. Es ist zum Ende der Mindestlaufzeit und anschließend monatlich für beide Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat in Textform kündbar.
- 11.2 Unberührt bleibt hiervon das Recht des VERMIETERS/BETREIBERS zu einer fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, insbesondere der Gründe, die unter Ziff. 7 dieser AGB genannt sind sowie bei Verletzung der Verpflichtung des Kunden im Sinne von Ziff. 13.1 dieser AGB. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung der Leistungen nicht unerheblich in Verzug befindet. Als wichtiger Grund gelten auch der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden sowie die

Eröffnung des Insolvenzverfahrens und die Ablehnung eines Antrages auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

**11.3 Wenn der Kunde seinen Mietvertrag über die vertragsgegenständliche Anschlussstelle kündigt, endet mit dem Mietverhältnis immer auch automatisch der Vertrag für die TV- und Radioversorgung, ohne dass es einer separaten Kündigung bedarf und unabhängig von einer eventuell noch bestehenden Mindestvertragslaufzeit für die TV-Versorgung.**

11.4 Unabhängig von den Regelungen der Ziffern 11.1 bis 11.3 endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, in dem der zwischen dem Eigentümer der Wohnung des Kunden und dem VERMIETER/BETREIBER abgeschlossene Gestattungsvertrag endet.

## **12. Minderungs- und Kündigungsrecht bei anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Leistungsabweichungen**

12.1 Im Falle von anhaltenden oder häufig auftretenden erheblichen Abweichungen zwischen der tatsächlichen und der im Vertrag angegebenen Leistung der TV-/Radio-Versorgung ist der Kunde unbeschadet sonstiger Rechtsbehelfe berechtigt, das vertraglich vereinbarte Entgelt zu mindern oder den Vertrag außerordentlich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

12.2 Bei der Minderung ist das vertraglich vereinbarte Entgelt in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem die tatsächliche Leistung von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht. Ist der Eintritt der Voraussetzungen von Ziffer 12.1 dieser AGB unstrittig oder vom Kunden nachgewiesen worden, besteht das Recht des Kunden zur Minderung so lange fort, bis der VERMIETER/BETREIBER den Nachweis erbringt, dass er die vertraglich vereinbarte Leistung ordnungsgemäß erbringt.

12.3 Im Falle des vollständigen Ausfalls der TV-Versorgung ist eine erhaltene Entschädigung nach Ziffer 9.6 dieser AGB (Entschädigung aufgrund einer Störung für jeden Tag des vollständigen Ausfalls des Breitbandkabel-TV-Dienstes) auf die Minderung anzurechnen.

12.4 Die Kündigung des Vertrages nach Ziffer 12.1 dieser AGB ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 314 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) möglich. Entsprechend § 314 Abs. 2 BGB ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn die Abmahnung ist gemäß § 314 Absatz 2 Satz 2 oder Satz 3 BGB entbehrlich.

## **13. Nutzung durch Dritte und Übertragung**

13.1 Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des VERMIETER/BETREIBERS ist es dem Kunden nicht gestattet, Dritten Gelegenheit zu geben, ebenfalls den Übergabepunkt zu nutzen. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung des VERMIETER/BETREIBERS rechtsgeschäftlich auf Dritte übertragen.

13.2 Der VERMIETER/BETREIBER hat das Recht, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf zur

ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeignete Dritte rechtsgeschäftlich zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit Wirksamkeit zum Zeitpunkt der Übertragung/ Beauftragung zu kündigen. Die Kündigung kann nur binnen eines Monats nach Mitteilung des VERMIETER/BETREIBERS über die Übertragung erfolgen.

## **14. Datenschutz und Fernmeldegeheimnis**

14.1 Der VERMIETER/BETREIBER verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz, Telemediengesetz und Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG)) zu beachten und das Fernmeldegeheimnis zu wahren.

14.2 Der VERMIETER/BETREIBER verarbeitet personenbezogene Daten (insbes. Bestands-, und Abrechnungsdaten) des Kunden in den folgenden Fällen

a) Zur Vertragsanbahnung, -durchführung und Beendigung des Vertrages.

b) Aufgrund einer erteilten Einwilligung für bestimmte Zwecke. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

c) Die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der VERMIETER/BETREIBER unterliegt.

d) Zur Wahrung berechtigter Interessen.

14.3 Die Löschung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Bestandsdaten erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

14.4 Der VERMIETER/BETREIBER verwendet im Rahmen gesetzlich festgelegter Zwecke die Kundendaten zur Ausübung vertraglich geregelter Dienstleistungen und Produkte. Jegliche Verwendung von Daten, die darüber hinausgeht, bedarf des Einverständnisses des Kunden.

14.5 Der Kunde hat gemäß der Datenschutz-Grundverordnung die folgenden Rechte:

a) Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO,

b) Recht auf Berichtigung bzw. Vervollständigung gemäß Art. 16 DSGVO,

c) Recht auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO,

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art. 18 EU-DSGVO,

e) Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß Art. 20 EU-DSGVO,

f) Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 DSGVO.

Kunden, die ihre Rechte wahrnehmen möchten, können dies per E-Mail an [info@gewo.org](mailto:info@gewo.org) oder schriftlich an den jeweiligen VERMIETER/BETREIBER: Gem. Vertrag: GEWO Wohnungsunternehmen GmbH & Co. KG; Thomas Freers, Waltraut Freers, Adiutor Servicegesellschaft mbH, Niedersachsenstr. 11, 31275 Lehrte. Zudem hat der Kunde gemäß Art. 77 Abs. 1 DSGVO ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

## **15. Schlichtungsverfahren**

- 15.1 Sofern es zwischen dem Kunden und dem VERMIETER/BETREIBER zum Streit über einen Sachverhalt kommt, der mit den Regelungen der §§ 51, 52, 54 bis 67 TKG oder den aufgrund dieser Regelungen getroffenen Festlegungen sowie § 156 TKG oder einer Rechtsverordnung nach § 52 Absatz 4 TKG zusammenhängt, kann der Kunde in Textform oder online einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur (Schlichtungsstelle Telekommunikation) stellen. Nähere Details zum Verfahrensablauf sowie die Schlichtungsordnung können der Internetseite der Bundesnetzagentur ([www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) zum Thema Schlichtung Telekommunikation entnommen werden.
- 15.2 Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) für online mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge bereit. Diese Plattform ist im Internet unter [ec.europa.eu/consumers/odr/](http://ec.europa.eu/consumers/odr/) zu erreichen.

## **16. Veröffentlichung**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen öffentlich zugänglich im jeweiligen Kundencenter des VERMIETERS/BETREIBERS oder unter [www.gewo.org](http://www.gewo.org) zur Einsicht zur Verfügung bzw. werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt

## TV- und Radioversorgung über Kabelfernsehen, Satelliten- /Gemeinschaftsantenne

GEWO Wohnungsunternehmen GmbH & Co. KG | Thomas Freers | Waltraut Freers | Adiutor Servicegesellschaft mbH

Datum: 01.01.2024

### Vertragszusammenfassung

- Diese Vertragszusammenfassung enthält die Hauptbestandteile dieses Dienstleistungsangebots, wie es das EU-Recht (\*) vorschreibt.
- Sie erleichtert den Vergleich verschiedener Angebote.
- Vollständige Informationen über die Dienstleistung vgl. Produktinformationen

#### Dienste und Geräte

- TV/Radio (Fernsehübertragungsdienst)
  - Sender siehe nachfolgend anliegende Preisliste/Produktinformation oder unter [www.gewo.org/service.aspx](http://www.gewo.org/service.aspx)

#### Preis (inkl. MwSt.)

- Monatliche Kosten
  - TV- u. Radioversorgung über Kabelfernsehen, Satelliten- /Gemeinschaftsantenne 11,00 EUR/monatlich, einschl. Mehrwertsteuer
- Einmalige Kosten
  - Einrichtungskosten entfallen

#### Laufzeit, Verlängerung und Kündigung

Vertragslaufzeit 24 Monate. Vertragsverlängerung um 1 Monat, wenn nicht 1 Monat vor Ende der Vertragslaufzeit in Textform gekündigt wurde. Die Kündigung ist dann zum jeweiligen Monatsende des Monats, in dem die Vertragslaufzeit endet, gültig. **Bei Beendigung des Mietvertrages über die Wohnung des Kunden endet dieser Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.**

(\*) Artikel 102 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

#### Preisliste zur TV- und Radioversorgung über Kabelfernsehen, Satelliten- /Gemeinschaftsantenne

**Anschluss**, monatliche Zahlweise (im voraus), nur im Lastschriftenverfahren

**TV- und Radioversorgung** über Kabelfernsehen, Satelliten-/Gemeinschaftsantenne

Preis: 11,00 EUR/monatlich, einschl. Mehrwertsteuer

**öffentlich-rechtliche Sender:** 3sat, 3sat HD, ARD-alpha HD, arte HD, BR, BR HD, Das Erste, Das Erste HD, hr-fernsehen HD, KiKA, KiKA HD, MDR Sachsen, MDR Sachsen HD, MDR Sachsen-Anhalt, MDR Sachsen-Anhalt HD, MDR Thüringen, MDR Thüringen HD, NDR Mecklenburg-Vorpommern, NDR Mecklenburg-Vorpommern HD, NDR Niedersachsen, NDR Niedersachsen HD, ONE HD, phoenix HD, Radio Bremen HD, rbb Berlin, rbb Berlin HD, rbb Brandenburg, rbb Brandenburg HD, SR Fernsehen HD, SWR, SWR HD, tagesschau24 HD, WDR, WDR HD, ZDF, ZDF HD, zdf\_neo, zdf\_neo HD, ZDFinfo, ZDFinfo HD

**Privatsender:** 1-2-3.tv, 1-2-3.tv HD, ANIXE, Astro TV, BBC World, Bibel TV, Bibel TV HD, Bloomberg Europe TV, Channel 21, Channel 21 HD, Comedy Central, Comedy Deluxe Music, Deutsches Musik Fernsehen, DF1, DF1 HD, Disney Channel, DMAX, DOKUSAT, EuroNews German, Eurosport 1 Deutschland, HGTV, HSE, HSE Extra, HSE 24 Extra HD, HSE Trend, kabel eins, kabel eins Doku, Lilo TV, MediaShop Neuheiten, Melodie TV NEU, MTV, N24 Doku, Nickelodeon / Comedy Central +1, NITRO, n-tv, pearl.tv HD Shop, ProSieben, ProSieben MAXX, ProTV International, QVC 2, QVC 2 HD, QVC, QVC HD, QVC Style HD, RTL Television, RTL2, RTLup, SAT.1, SAT.1 Gold, SBN International, Schlager Deluxe, Shop LC, Shop LC HD, sixx, Sonnenklar TV, Sonnenklar TV HD, Sport1, Super RTL, TELE 5, TLC, TOGGO plus, TV 5 Monde Europe, UA TV, Volksmusik TV, VOX, VOX up, WELT

**Radiosender:** über 40 digitale Radiosender

**Weitere Sender:** diverse weitere deutschsprachige und fremdsprachige, frei verfügbare Sender. Diverse verschlüsselte Programme, die nur bei Buchung über den einzelnen Anbieter zu empfangen sind.

#### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, Ihrem Vermieter/Betreiber gemäß dem vorliegenden Vertrag, GEWO Wohnungsunternehmen GmbH & Co. KG | Thomas Freers | Waltraut Freers | Adiutor Servicegesellschaft mbH, Telefon: 05175/9888-0, Fax: 05175/9888-29, E-Mail: [info@gewo.org](mailto:info@gewo.org), mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

#### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist.